

Politische Gemeinde Hüttwilen

Reglement über Elektrizität

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss

Kommentiert [S1]: Rechtliche Grundlagen:
-Stromversorgungsgesetz StromVG
-Weisung Edg. Elektrizitätskommission EICom
-Bundesgesgerichtsentscheidung 138 II 70
-Bundesbeschlüsse 2005 1678 f
-Personenbeförderungsgesetz

Das vorliegende Reglement wurde in erster Linie neu gegliedert und präzisiert in Anlehnung an die in der Schweiz üblichen EW-Reglementarien.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	4
Art. 3	Vertragsverhältnisse	5
Art. 4	Technische Bestimmungen	5
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	5
Art. 6	Eigentümer / Kunden der EVU	6
II.	Kundenverhältnis	6
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	7
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	7
Art. 10	Verwendung der Elektrizität	7
Art. 11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	7
Art. 12	Einsicht in Unterlagen	7
Art. 13	Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 14	Kostentragung	8
Art. 15	Weitere Bestimmungen	8
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	9
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	9
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	9
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	9
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	10
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	11
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	11
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	12
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	12
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	12
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	13
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	13
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	13
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	13
IV.	Netzanschluss	13
Art. 29	Grundsatz	13
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	14
Art. 31	Anschlussgesuche	14
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	15
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	15
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	15
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	16
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	16
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	16
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	17
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	17
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	17
Art. 41	Erstellung von Anlagen	17
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	18
Art. 43	Transformatorstationen	18
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation	18
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	18
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	19
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	19
V.	Messeinrichtungen	19
Art. 48	Eigentum und Einbau	19
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	19

Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	20
Art. 51	Unterzähler	20
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	20
Art. 53	Toleranzen	20
Art. 54	Anzeigespflicht bei Unregelmässigkeiten	20
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	21
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	21
Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	21
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	21
Art. 59	Elektrizitätsverluste	21
Art. 60	Datenaustausch	22
VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	22
Art. 61	Grundsatz	22
Art. 62	Vollzugsbestimmung	22
Art. 63	Berechnung Netznutzung	22
Art. 64	Berechnung Elektrizitätstarife	23
Art. 65	Tarifgruppen	23
Art. 66	Gültige Elektrizitätstarife	23
Art. 67	Abgabe an das Gemeinwesen	23
Art. 68	Anschlussbeiträge	24
Art. 69	Anschlussleitungen	24
Art. 70	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	24
Art. 71	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	24
VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	25
Art. 72	Feststellung Verbrauch	25
Art. 73	Rechnungsstellung und Zahlung	25
Art. 74	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	25
Art. 75	Zahlungsverzug und Kostentragung	25
Art. 76	Inkasso- und Betriebskosten	25
Art. 77	Rechnungskorrektur bei Fehlern	26
Art. 78	Verweigerung von Zahlungen	26
Art. 79	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 80	Grundpfandrecht	26
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	26
Art. 81	Grundsatz	26
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	26
Art. 82	Bussen	26
Art. 83	Rechtsmittel	26
Art. 84	Inkrafttreten des Reglementes	26
Art. 85	Übergangsbestimmungen	26
Abkürzungsverzeichnis		28
Quellenverzeichnis		31

Die Gemeinde Hüttwilen erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz [1] und Art. XX der Gemeindeordnung [2] als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise¹ der Energieversorgungsunternehmung (nachfolgend EVU) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden²), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und NiederspannungsinSTALLationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und ihren Kunden.

Kommentiert [S2]: Art. 1
Integration von ehem. Art. 8

Art. 2

Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Das EVU ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Gemeinde Hüttwilen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, mit eigener Rechnung.

Der Gemeinderat (vgl. Art. 29 GO [2]) verwaltet das EVU, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen.

Der Gemeinderat kann dem EVU weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes von Hüttwilen.

Der Gemeinderat wählt die Betriebskommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt, sowie die Betriebsleitung des EVU.

Zu den Aufgaben der Betriebskommission gehören:

- a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarife des EVU zuhanden des Gemeinderates;
- b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung des EVU zuhanden des Gemeinderates;
- c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien des EVU durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Der Gemeinderat ist oberste Verwaltungs- und Rechtsmittelinstanz der Gemeinde.

Kommentiert [S3]: Art. 2 ist eine Präzisierung und Zusammenfassung aus ehem. Art. 2, 3, 4, 5 und 9.
Regelt auch die Rolle des Gemeinderates

Anpassung aufgrund Rückmeldung Kanton

Der Begriff Werkkommission wurde durch Betriebskommission ersetzt, allgemein üblich heute.

¹ Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Vertragsverhältnisse Art. 3
Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für das EVU ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an das EVU übertragen.

Kommentiert [S4]: Präzisiert die Rolle des Gemeinderates aufgrund des neuen Energiegesetzes.

Technische Bestimmungen Art. 4
Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften [3] des EVU ergeben.

Kommentiert [S5]: Integration des übergeordneten Rechts hat bisher gefehlt.

Abweichende Bestimmungen Art. 5
In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.

Kommentiert [S6]: Ist hinzugekommen aufgrund des neuen Energiegesetzes. Siehe auch ehem. Art 9 und 10

Eigentümer /
Kunden des EVU

Art. 6

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Kommentiert [S7]: Ehem. Art. 8

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG [4] (Endverbraucher die auf den freien Netzzugang verzichten).
- b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EVU nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes des EVU: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EVU abschliessen.
- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz des EVU die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

II. Kundenverhältnis

Art. 7

Entstehung des Rechts-
verhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EVU, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Kommentiert [S9]: Entsprechend ehem. Art 9, 10 und 11

Elektrizitätsbezug bei Dritten

Art. 8
Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG [4] bzw. StromVV [5] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit dem EVU ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

Kommentiert [S10]: Neu: Präzise Regelung von Grosskunden hat bisher gefehlt. Sehe ehem. Art. 10

Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich dem EVU mitzuteilen:

- a) Neuer Lieferant
- b) Gewünschter Lieferbeginn
- c) Dauer der Lieferung
- d) Bezugsprofil
- e) Modalitäten des Energiedatenmanagements
- f) Abrechnung

Das EVU kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch das EVU als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Aufnahme Elektrizitätslieferung

Art. 9
Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EVU und Kunde geregelt sind.

Kommentiert [S11]: Kürzere und übersichtlicher Bestimmungen aus ehem. Art. 9 ff, Neue Gliederung aber keine Neuerungen.

Verwendung der Elektrizität

Art. 10
Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Kommentiert [S12]: Ehem. Art. 19

Elektrizitätsabgabe an Dritte

Art. 11
Ohne besondere Bewilligung des EVU ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an dritte erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Kommentiert [S13]: Ehem. Art. 19

Einsicht in Unterlagen

Art. 12
Auf Verlangen des EVU sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

Beendigung des Rechtsverhältnisses Art. 13
Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.
- c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag, können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Kommentiert [S14]: Ehem Art. 24

Kostentragung Art. 14
Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Kommentiert [S15]: Ehem Art. 23, 24

Weitere Bestimmungen Art. 15
Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:

- a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und bereiten nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.
- b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wieder-inbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung des EVU zu erfolgen.
- d) Das EVU behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.
- e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich dem EVU zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Kommentiert [S16]: Erweiterung ehem. Art. 23, 24, 25

- Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel**
- Art. 16
Das EVU ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:
- a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;
 - b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;
 - c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;
 - d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.

Kommentiert [S17]: Ehem. Art. 23

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

- Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung**
- Art. 17
Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Kommentiert [S18]: Ehem Art. 26

- Daten- und Signalübertragung**
- Art. 18
Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EVU sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich dem EVU vorbehalten.
- Das EVU kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Kommentiert [S19]: Neue Regelung betreffend Digitalisierung gem geltenden Datenschutzbestimmungen

Art. 19

Es gelten die Richtlinien der DSV [6] sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Das EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die EVU bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EVU (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das EVU insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EVU bearbeiten.

Das EVU kann die Personendaten zu den genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EVU bekannt geben.

Kommentiert [S20]: Neue Regelung betreffend Digitalisierung gem geltenden Datenschutzbestimmungen

Art. 20

Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Das EVU liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [7]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Das EVU hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- i) bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist das EVU nach den Bestimmungen der StromVV [5] berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Das EVU nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Kommentiert [S21]: Präzisierung bisheriger Regelungen. Ehem Art. 13 und 14

Art. 21

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Der Kunde hat von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

Kommentiert [S22]: Ehem Art 15

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Art. 22
Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EVU Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.

Kommentiert [S23]: Erweiterung ehem. Art. 15

Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz des EVU solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [8] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des EVU spannungslos ist.

Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat das EVU jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben des EVU auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

Anspruch auf Entschädigung

Art. 23
Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Kommentiert [S24]: Ehem. Art. 16

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Steueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
- c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz des EVU.

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Art. 24
Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

Kommentiert [S25]: Ehem. Art. 20, 76

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist das EVU berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Art. 25

Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Kommentiert [S26]: Ehem. Art. 77

Art. 26

Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Kommentiert [S27]: Ehem. Art. 76

Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 27

Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU.

Kommentiert [S28]: Ehem. Art. 75

Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 28

Haftung bei Kundenverschulden

Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen des EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Kommentiert [S29]: Ehem. Art. 16

IV. Netzanschluss

Art. 29

Grundsatz

Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 01.01 [9] dieses Reglements. Der Gemeinderat kann die Details in den Anhängen regeln.

Kommentiert [S30]: Neu, da früher keine Anhänge vorhanden waren. Ehem. Art. 26

Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften des EVU sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [10] und die NIN [11].

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung vom EVU bewilligen zu lassen.

**Bewilligungspflichtige
Anschlüsse**

Art. 30

Einer Bewilligung des EVU bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) bei Leistungsänderung von > 3.7 kVA pro Messstelle;
- c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;
- e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzurückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte);
- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energie-rechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.

Kommentiert [S31]: Ehem. Art. 22, 44

Anschlussgesuche

Art. 31

Die Gesuche sind auf den vom EVU vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen.

Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmegewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften des EVU erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Geräteeigentümer hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Weiter Details sind in den TAB [3] geregelt.

Kommentiert [S32]: Ehem. Art. 45

**Bewilligungs-
anforderungen**

Art. 32

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB [3] des EVU entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer-, Regel- und Leitsysteme des EVU nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [10] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität des EVU liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des EVU nicht beeinträchtigen.

Kommentiert [S33]: Ehem. Art. 43 46

**Besondere Bedingungen
und Massnahmen**

Art. 33

Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
- g) bei Speicheranlagen;
- h) bei Ladestationen für E-Mobility.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [7] und die D-A-CH-CZ [12] nicht eingehalten werden.

Kommentiert [S34]: Ehem. Art. 54, 55 und teilweise Neu

**Anschluss an die Verteil-
anlagen / Anschluss-
beiträge**

Art. 34

Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzanschlusspunkt erfolgt durch das EVU oder deren Beauftragten.

Die **Gemeinde** erhebt für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitrags- und Gebührenordnung [13] geregelt.

Kommentiert [S35]: Ehem. Art. 26 ff

Kommentiert [S36]: Anpassung aufgrund Rückmeldung Kanton

Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Art. 35 Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

Insbesondere bestimmt das EVU die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EVU sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt

Kommentiert [S37]: Ehem. Art.50

Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

Art. 36 Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EVU und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:

- a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.
- b) Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen sind Eigentum des EVU.

Kommentiert [S38]: Ehem. Art. 26, 30, 33

Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht

Art. 37 Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum des EVU über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten des EVU erstellt und verbleiben in deren Eigentum.

Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch das EVU oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber dem EVU haftet der Liegenschaftseigentümer.

Kommentiert [S39]: Ehem. Art. 54, 55

**Anzahl Anschlüsse /
Gemeinsame Anschluss-
leitung** Art. 38 Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung
Das EVU legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Kommentiert [S40]: Ehem. Art. 28, 29

Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

, 29

**Durchleitungsrecht /
Entschädigungen** Art. 39 Durchleitungsrecht / Entschädigungen
Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.**

Kommentiert [S41]: Ehem. Art. 29

Das EVU behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Entschädigungssätzen für Schächte und erdverlegt Leitungen im landwirtschaftlichen Kulturland [14] .

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

** ZGB (Art. 691) [15].

Zugänglichkeit und Zutritt Art. 40 Zugänglichkeit und Zutritt
Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Kommentiert [S42]: Ehem. Art. 59

Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.

Erstellung von Anlagen Art. 41 Erstellung von Anlagen
Das EVU entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.

Kommentiert [S43]: Ehem. Art. 26, 27

Mitbenützung von Anlagen Art. 42 Mitbenützung von Anlagen
Die Mitbenützung von Anlagen des EVU ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Kommentiert [S44]: Ehem. Art. 38

Transformatorstationen Art. 43 Transformatorstationen
Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden, Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.

Kommentiert [S45]: Ehem. Art. 41

Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt dem EVU ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [15] mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorstation wird vom EVU und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Das EVU ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich das EVU an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Erstellung von privater Transformatorstation Art. 44 Erstellung von privater Transformatorstation
Kunden mit einer gemessenen Bezugsleistung gemäss Vorgabe EVU haben Anrecht an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.

Kommentiert [S46]: NEU

Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch das EVU erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.

Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben des EVU auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum des EVU über.

Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVU und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Temporäre Anschlüsse Art. 45 Temporäre Anschlüsse
Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt.

Kommentiert [S47]: Ehem. Art. 37

Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.

Erstellung, Unterhalt und Demontage des temporären Anschlusses erfolgen gemäss Vorgaben des EVU. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers.

Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Art. 46 **Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen**
Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EVU legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Kommentiert [S48]: Ehem. Art. 42

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 47 **Sorgfaltspflicht und Haftung**
Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen dem EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Kommentiert [S49]: Ehem. Art.16

V. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau

Art. 48 **Eigentum und Einbau**
Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen, müssen mit einem von der EVU vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Kommentiert [S50]: Ehem. Art. 61 – 68

Angepasst und erweitert auf aktuelle Begebenheiten und Gesetzesvorlagen

Kostentragung Montage und Demontage

Art. 49 **Kostentragung Montage und Demontage**
Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [16] in Rechnung gestellt.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [16] in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	<p>Art. 50 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen</p> <p>Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.</p> <p>Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Das EVU darf die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.</p> <p>Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet das EVU gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p> <p>Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p>
Unterzähler	<p>Art. 51 Unterzähler</p> <p>Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [17] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.</p>
Prüfung auf Verlangen des Kunden	<p>Art. 52 Prüfung auf Verlangen des Kunden</p> <p>Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.</p> <p>Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen des EVU festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.</p>
Toleranzen	<p>Art. 53 Toleranzen</p> <p>Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.</p>
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 54 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten</p> <p>Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate des EVU unverzüglich anzuzeigen.</p>

Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	<p>Art. 55 Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz des EVU sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des EVU massgebend.</p> <p>Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EVU oder durch Fernauslesung.</p> <p>Die Ableseintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern [16].</p>
Beanstandung Messeinrichtung	<p>Art. 56 Beanstandung Messeinrichtung</p> <p>Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.</p>
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	<p>Art. 57 Fehlanschluss oder Fehlanzeige</p> <p>Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.</p> <p>Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.</p> <p>Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.</p>
Abrechnung bei Fehlern	<p>Art. 58 Abrechnung bei Fehlern</p> <p>Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.</p> <p>Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.</p>
Elektrizitätsverluste	<p>Art. 59 Elektrizitätsverluste</p> <p>Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.</p>

Datenaustausch Art. 60 Datenaustausch
Das EVU ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.

Das EVU ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

Kommentiert [S51]: NEU

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

Grundsatz Art. 61 Grundsatz
Wer an das Netz des EVU anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Kommentiert [S52]: Abschnitt G, ehem Reglement
Neu aufgliedert, präziser und transparenter

Vollzugsbestimmung Art. 62 Vollzugsbestimmung
Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität, Anschlussbeiträge, weitere Leistungen und veröffentlicht diese. Die Inkraftsetzung der neuen Gebührentarife erfolgt gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [16].

Kommentiert [S53]: Ersetzt Art. 7 des ehem. Reglementes.
Gebühren und Tarife sind nicht Sache der Gemeindeversammlung, das wäre gar nicht realisierbar.

Berechnung Netznutzung Art. 63 Berechnung Netznutzung
Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG [4]. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.

	Art. 64 Berechnung Elektrizitätstarife
Berechnung Elektrizitätstarife	<p>Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einer Systemgebühr; b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh); c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt [16] definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW); d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kVAh); e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh); f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh); g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh); h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh); i) Gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).

Kommentiert [S54]: Anpassung aufgrund Rückmeldung Kanton

Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

	Art. 65 Tarifgruppen
Tarifgruppen	<p>Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzen, teilt das EVU die anwendbare Tarifgruppe jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Die Tarifgruppe von Temporäre Anschlüssen wird vom EVU vorgängig festgelegt.</p> <p>Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.</p>

	Art. 66 Gültige Elektrizitätstarife
Gültige Elektrizitätstarife	<p>Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen, werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Preisblätter übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [16]</p>

	Art. 67 Abgabe an das Gemeinwesen
Abgabe an das Gemeinwesen	<p>Das EVU entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.</p> <p>Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.</p>

Art. 68 Anschlussbeiträge

Anschlussbeiträge Die Gemeinde erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
- d) die einen zusätzlichen Bezügem einbauen.

Die einmaligen Gebühren und Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Erschliessungsbeiträge (im BGO Art 8 Abs 1ff geregelt)
- b) Anschlussgebühren; (im BGO Art 18ff geregelt)

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich folgend zusammen (im BGO Art 23 Abs 2 geregelt):

- a) Grundgebühr
- b) Zusatzgebühr
- c) Verbrauchsgebühr

Der Anschlussbeiträge werden in einem separaten Reglement [13] geregelt.

Kommentiert [S55]: Anpassung aufgrund Rückmeldung Kanton

Art. 69 Anschlussleitungen

Anschlussleitungen Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben des EVU erstellt.

Art. 70 Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen

Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

Wenn auf Veranlassung des EVU die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt das EVU die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.

Art. 71 Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter

Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter verlangen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EVU und dem Verursacher aufzuteilen.

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Kommentiert [S56]: Neuer Abschnitt, zum Teil aus ehem. Abschnitt G und H

Feststellung Verbrauch	<p>Art. 72 Feststellung Verbrauch</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen des EVU.</p>
Rechnungsstellung und Zahlung	<p>Art. 73 Rechnungsstellung und Zahlung</p> <p>Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p> <p>Das EVU kann Zahlautomaten einbauen, oder Zähler so konfigurieren, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.</p>
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	<p>Art. 74 Zahlungsfrist und Ratenzahlung</p> <p>Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig.</p>
Zahlungsverzug und Kostentragung	<p>Art. 75 Zahlungsverzug und Kostentragung</p> <p>Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen.</p> <p>Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Auch Akonto-Rechnungen berechtigen zu Zwangsmassnahmen und sind betriebsfähig.</p>
Inkasso- und Betriebskosten	<p>Art. 76 Inkasso- und Betriebskosten</p> <p>Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betriebskosten werden dem Kunden belastet. Der Eigentümer haftet gegenüber dem EVU für die Forderungen des EVU gegenüber dem Kunden solidarisch.</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.</p>

Rechnungskorrektur bei Fehlern	<p>Art. 77 Rechnungskorrektur bei Fehlern</p> <p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.</p>
Verweigerung von Zahlungen	<p>Art. 78 Verweigerung von Zahlungen</p> <p>Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.</p> <p>Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen das EVU oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.</p>
Grundpfandrecht	<p>Art. 79 Grundpfandrecht</p> <p>Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 68 Ziff. 3^{bis} des EG [18] zum ZGB [15] ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.</p>

Kommentiert [S57]: Anpassung aufgrund Rückmeldung Kanton

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz	<p>Art. 80 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [19].</p>
------------------	--

Kommentiert [S58]: Neu

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Bussen	<p>Art. 81 Bussen</p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe des EVU werden mit Busse bestraft.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 82 Rechtsmittel</p> <p>Der Rechtsschutz richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP [20].</p>
Inkrafttreten des Reglements	<p>Art. 83 Inkrafttreten des Reglementes</p> <p>Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Elektrizitätsverordnung der Politischen Gemeinde Hüttwilen vom 01. Januar 2005.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 84 Übergangsbestimmungen</p> <p>Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.</p>

Kommentiert [S59]: Gemäss ehem Schlussbestimmungen, gekürzt

Kommentiert [S60]: Anpassung aufgrund Rückmeldung Kanton

Referendumsaufgabe vom xx. xxxx 20xx bis xx. xxxx 20xx.

Die Politische Gemeinde Hüttwilen erklärt:

Dieses Reglement wird ab xx. xxxx 20xx angewendet.

xx, xx. xxxx 20xx

Politische Gemeinde Hüttwilen

Sabina Peter Köstli
Gemeindepräsidentin

Daniel Meier
Gemeindeschreiber

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EVU.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVU	Bezeichnung für das Energieversorgungsunternehmen
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.

Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
Netzzuschlag Bund (ehem. KEV)	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.

Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilstromnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilstromnetz	Das Netz ist das lokale Verteilstromnetz des EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilstromnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Quellenverzeichnis

- [1] RB 131.1, *Gesetz über die Gemeinden*, www.rechtsbuch.tg.ch.
- [2] Gemeindeordnung, *der Gemeinde Hüttwilen*, www.huettwilen.ch.
- [3] WWCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, www.strom.ch.
- [4] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, www.fedlex.admin.ch.
- [5] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [6] SR 235.11, *Verordnung über den Datenschutz (DSV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [7] EN 50160, *Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen*, www.electrosuisse.ch.
- [8] NA/EEA-CH, *Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz*, www.strom.ch.
- [9] 01.01, *Anhang zu Elektrizitätsreglement*, www.huettwilen.ch.
- [10] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [11] NIN, *Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen*, www.electrosuisse.ch.
- [12] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen*, www.strom.ch.
- [13] BGO, *Beitrags- und Gebührenordnung für die Erschliessungsanlagen*, www.huettwilen.ch.
- [14] *Entschädigungssätzen für Schächte und erdverlegt Leitungen im landwirtschaftlichen Kulturland*, www.svgw.ch.
- [15] SR 210, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)*, www.fedlex.admin.ch.
- [16] Publikation, *Strom Preisblatt per 01.01.*, www.huettwilen.ch.
- [17] SR 941.20, *Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG)*, www.fedlex.admin.ch.
- [18] RB 210.1, *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)*, www.rechtsbuch.tg.ch.
- [19] SN 13201, *Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse*, www.connect.snv.ch.
- [20] RB 170.1, *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*, www.rechtsbuch.tg.ch.